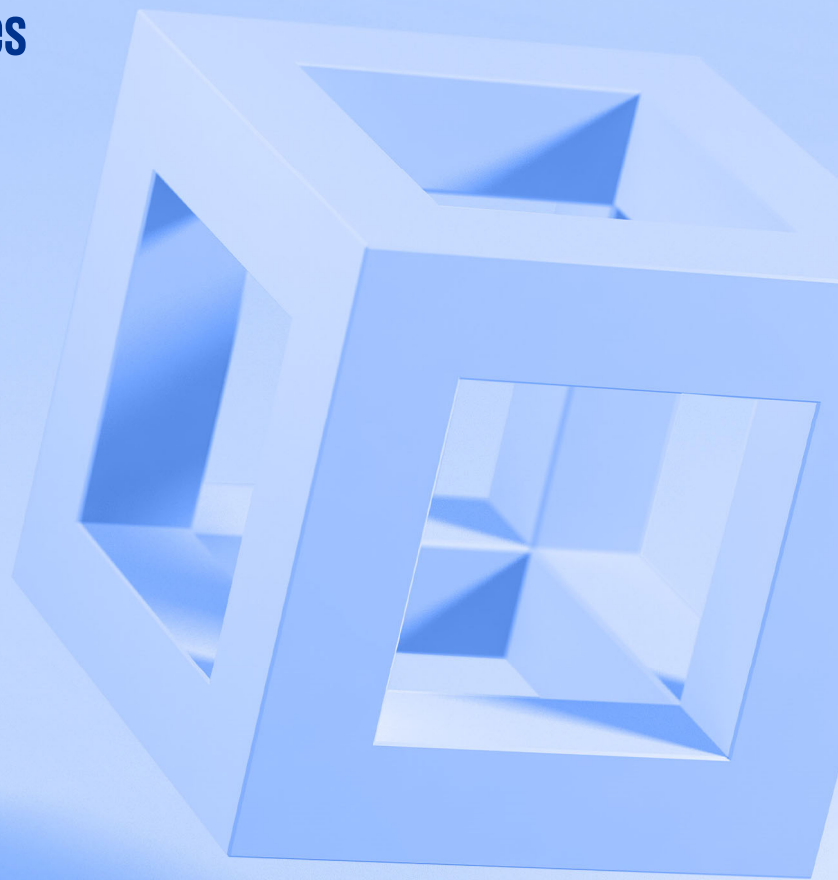




**Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung,
Wien**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2025**



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2.	Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	7
3.2.	Erteilte Auskünfte	7
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	7
4.	Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

- Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
- Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats der
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

**Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,
Wien**

(im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Sitzung des Stiftungsrats vom 27. Juni 2025 der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt und bestellt. Die Stiftung, vertreten durch den Stiftungsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts gemäß § 15 Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz) i.V.m. §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss auch hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 15 FTE-Nationalstiftungsgesetz) in Einklang steht.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2024 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsethischen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche

Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2025 bis Mai 2026 durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Georg Blazek, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Stiftung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die vereinbarten Auftragsbedingungen einen integrierten Bestandteil bilden.

Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat Dritte, die in Kontakt mit unserer Arbeit kommen, diesbezüglich ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Stiftungsvorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der Buchführung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und steht auch hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks in Einklang mit dem Jahresabschluss.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der Stiftungsvorstand hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Wir erhielten vom Prüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Stiftung und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Stiftungsprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Stiftung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Stiftungsvorstands oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Gemäß § 15 Abs. 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz sind das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) und § 273 Abs. 3 UGB nicht anzuwenden.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Stiftung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des österreichischen FTE-Nationalstiftungsgesetz und des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des FTE-Nationalstiftungsgesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstiger Sachverhalt

Der Jahresabschluss der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 30. Mai 2025 ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats für den Jahresabschluss

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit Vorschriften des FTE-Nationalstiftungsgesetzes und des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung zu vermitteln. Ferner ist der Stiftungsvorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Stiftungsvorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Stiftungsvorstand beabsichtigt, entweder die Stiftung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Stiftungsvorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Stiftungsvorstand dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Stiftungsvorstand sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Stiftung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des FTE-Nationalstiftungsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und geht auf die Erfüllung des Stiftungszwecks ein.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Stiftung und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Haftungsbeschränkung

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Stiftungsprüfer gegenüber der Stiftung kommen die vereinbarten Auftragsbedingungen zur Anwendung. Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Georg Blazek.

Wien
11. Mai 2026

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Georg Blazek
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2025**

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien

Bilanz zum 31.12.2025

A K T I V A	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	P A S S I V A	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen			I. Stiftungskapital	1.000.000,00	1.000.000,00
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.000.000,00	6.000.000,00	II. Gewinnrücklagen		
	1.000.000,00	6.000.000,00	1. Rücklage für noch nicht beschlossene Zuwendungen	5.920.412,42	3.930.964,78
				6.920.412,42	4.930.964,78
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. sonstige Rückstellungen	7.600,00	5.800,00
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	345.547.994,87	312.802.011,54		7.600,00	5.800,00
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 261.811.089,32 (VJ TEUR 223.032,2)					
II. Wertpapiere und Anteile			C. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	4.943.000,00	1. Verbindlichkeiten aus vertraglich zugesagten Zuwendungen	390.306.442,58	360.957.619,58
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 121.949.461,14 (VJ TEUR 121.196,8)		
			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 268.356.981,44 (VJ TEUR 239.760,8)		
III. Guthaben bei Kreditinstituten	50.485.399,44	41.833.241,96	2. sonstige Verbindlichkeiten	204,70	2.547,31
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 204,70 (VJ TEUR 2,5)		
	396.033.394,31	359.578.253,50	davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
			davon aus Steuern EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	201.265,39	318.678,17	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
			Verbindlichkeiten gesamt	390.306.647,28	360.960.166,89
			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 121.949.665,84 (VJ TEUR 121.199,3)		
			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 268.356.981,44 (VJ TEUR 239.760,8)		
			davon aus Steuern EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
Summe A K T I V A	397.234.659,70	365.896.931,67	Summe P A S S I V A	397.234.659,70	365.896.931,67

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien
Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2025 bis 31.12.2025

	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
	EUR	EUR
1. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	10.884,48	54.808,79
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
2. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.063.930,63	2.583.028,28
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
3. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	57.000,00	148.950,00
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
5. Zwischensumme	2.131.815,11	2.786.787,07
6. Erhaltene Zuwendungen	140.000.000,00	140.000.000,00
7. Gegebene Zuwendungen		
a) Beschlossene Zuwendungen	-140.000.000,00	-140.000.000,00
b) noch nicht fällige Zuwendungen	-117.412,78	-661.320,93
	-140.117.412,78	-140.661.320,93
8. Zwischensumme aus Z 5 bis Z 7	2.014.402,33	2.125.466,14
9. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	0,00	22.504,00
	0,00	22.504,00
10. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Vergütung Stiftungsrat	-4.500,00	-4.500,00
b) Vergütung Stiftungsvorstand	-7.200,00	-7.200,00
c) Prüfungs- und Beratungsaufwand	-9.103,46	-6.757,66
d) sonstiger Betriebsaufwand	-4.151,23	-6.056,63
	-24.954,69	-24.514,29
11. Zwischensumme aus Z 8 bis Z 10	1.989.447,64	2.123.455,85
12. Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern	1.989.447,64	2.123.455,85
13. Jahresüberschuss	1.989.447,64	2.123.455,85
14. Auflösung der Rücklage für noch nicht beschlossene Zuwendungen	0,00	0,00
15. Zuweisung zur Rücklage für noch nicht beschlossene Zuwendungen	-1.989.447,64	-2.123.455,85
16. Bilanzgewinn	0,00	0,00

ANHANG

zum 31. Dezember 2025

1. Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Nationalstiftung zu vermitteln, aufgestellt. Das für die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung geltende Gesetz (FTE-Nationalstiftungsgesetz) und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Nationalstiftung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die Aufgabe der Nationalstiftung ist die Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich, insbesondere langfristig verwertbare, interdisziplinäre Forschungsmaßnahmen.

Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A k t i v a

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Die Wertpapiere (Wertrechte) sind zu Anschaffungskosten bewertet. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB. Bei den festverzinslichen Wertpapieren wird dabei auf die Haltefähigkeit und Halteabsicht bis zu ihrer Endfälligkeit abgestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich, die durch Marktzinsänderungen bedingten Kursverluste, über die Laufzeit wieder ausgleichen werden. Das gemilderte Niederstwertprinzip kommt zur Anwendung.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

P a s s i v a

Rückstellungen

Die Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Schätzungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

A k t i v a

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Wertpapiere

Unter den Wertpapieren sind Bundesschatzscheine im Nominalwert von EUR 1.000.000,00 mit einer Fixverzinsung von 1% p.a. und einer Bindungsdauer bis 27. Juli 2026 ausgewiesen. Sie betreffen die Veranlagung des Stiftungskapitals.

Im Jahr 2025 wurden keine festverzinslichen Wertpapiere angeschafft (VJ TEUR 0,0). Aus den Zugängen der Vorjahre wurden EUR 5.000.000,00 (VJ TEUR 21.000,0) im Kalenderjahr 2025 plangemäß getilgt. Der Bestand per 31. Dezember 2025 im Nominalwert von EUR 1.000.000,00 (VJ TEUR 6.000,0) hat einen Kurswert von EUR 1.000.000,00 (VJ TEUR 6.000,0).

Anlagespiegel gemäß § 226 UGB zum 31. Dezember 2025

Darstellung zum Anschaffungswert											
Bezeichnung	Stand 01.01.2025	Zugänge 2025	Abgänge 2025	Stand 31.12.2025	kumulierte Abschreibungen Stand 01.01.2025	Zugänge 2025	Abgänge 2025	Zuschreibungen 2025	kumulierte Abschreibungen Stand 31.12.2025	Buchwert zum 31.12.2025	Buchwert zum 31.12.2024
Finanzanlagen											
Wertpapiere	6.000.000,00	0,00	5.000.000,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	6.000.000,00
Gesamtsumme	6.000.000,00	0,00	5.000.000,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	6.000.000,00

Umlaufvermögen

Das gesamte Umlaufvermögen (inklusive Österreich-Fonds und Fonds Zukunft Österreich) ist um EUR 36.455.140,81 auf EUR 396.033.394,31 (VJ TEUR 359.578,3) gestiegen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungenspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Sonstige Forderungen	31.12.2025	345.547.994,87	83.736.905,55	261.811.089,32
	31.12.2024	312.802.011,54	89.769.852,20	223.032.159,34
GESAMT	31.12.2025	345.547.994,87	83.736.905,55	261.811.089,32
	31.12.2024	312.802.011,54	89.769.852,20	223.032.159,34

Eine Forderung gegenüber dem Bund betrifft die Finanzierung des Fonds Zukunft Österreich für die Vergabebahre 2022, 2023, 2024 und 2025 in Höhe von EUR 344.343.810,23 (VJ TEUR 311.013,0). Diese Forderung wird vom BMF gemäß dem vereinbarten gesamthaften Mittelabrufplan beginnend ab dem Jahr 2023 fristgerecht bedient.

Im Forderungenspiegel sind Zinsenabgrenzungen für Wertpapiere und für Festgelder in Höhe von EUR 206.525,99 (VJ TEUR 396,6), sowie Zinserträge von Begünstigten in Höhe von insgesamt EUR 937.275,40 (VJ TEUR 1.145,0) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. An Kapitalertragsteuern (KEST) für das Jahr 2025 sind EUR 60.383,25 (VJ TEUR 247,4) als Forderung gegenüber dem Finanzamt enthalten.

Wertpapiere und Anteile

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden im Geschäftsjahr zur Gänze planmäßig getilgt.

Guthaben bei Kreditinstituten

In dieser Position werden die Zwischenveranlagungen von noch nicht ausgeschütteten Zuwendungen ausgewiesen. Die Laufzeiten für diese Zwischenveranlagungen orientieren sich an den Mittelabrufplänen der begünstigten Forschungsförderungseinrichtungen.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Die Fristigkeiten der Guthaben bei Kreditinstituten zeigen das nachfolgende Bild:

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Täglich fällige Gelder	31.12.2025	26.485.399,44	26.485.399,44	0,00
	31.12.2024	333.241,96	333.241,96	0,00
Festgelder	31.12.2025	24.000.000,00	24.000.000,00	0,00
	31.12.2024	41.500.000,00	41.500.000,00	0,00
GESAMT	31.12.2025	50.485.399,44	50.485.399,44	0,00
	31.12.2024	41.833.241,96	41.833.241,96	0,00

Es sind keine Festgelder mit überjährigen Restlaufzeiten vorhanden.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind die noch nicht fälligen Zuwendungen für Initiativen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgewiesen.

P a s s i v a

Eigenkapital

Stiftungskapital

Das Stiftungskapital wurde gemäß FTE-Nationalstiftungsgesetz zu gleichen Teilen von der Oesterreichischen Nationalbank und vom ERP-Fonds gebildet.

Gewinnrücklagen

Für das Geschäftsjahr 2025 wurden Zuwendungen an Forschungsförderungseinrichtungen in Höhe von insgesamt EUR 140.000.000,00 (VJ TEUR 140.000,0) beschlossen. Davon wurden EUR 0,00 (VJ TEUR 0.00) aus bestehenden Rücklagen finanziert. Der Rücklagenstand ist von EUR 3.930.964,78 per 31.12.2024 um EUR 1.989.447,64 auf EUR 5.920.412,42 per 31.12.2025 gestiegen.

Rückstellungen

Diese Position besteht aus den Rückstellungen für Steuerberatung und Abschlussprüfung für das Jahr 2025.

Verbindlichkeiten

Diese Position ist von EUR 360.960.166,89 per 31.12.2024 um EUR 29.346.480,39 auf EUR 390.306.647,28 per 31.12.2025 im Wesentlichen aufgrund von Neuzusagen an Begünstigte für das Vergabebjahr 2025 in Höhe von EUR 140.000.000,00 abzüglich plangemäßer Auszahlungen an Begünstigte in 2025 in Höhe von EUR 110.651.177,00 gestiegen.

Die darin enthaltenen Mittel aus vertraglich zugesagten Zuwendungen können entsprechend den vereinbarten Mittelabrufplänen von den begünstigten Förderungseinrichtungen angefordert werden. Von den per 31.12.2025 noch nicht abgerufenen Förderungsmittel entfallen EUR 30.579.588,75 (VJ TEUR 42.285,0) auf die personell nahestehende Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Fristigkeitenstruktur der gesamten Verbindlichkeiten zeigt das nachfolgende Bild:

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	Laufzeit > 1 bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten	31.12.2025	390.306.647,28	121.949.665,84	248.616.426,64	19.740.554,80
	31.12.2024	360.960.166,89	121.199.326,76	220.650.585,13	19.110.255,00
GESAMT	31.12.2025	390.306.647,28	121.949.665,84	248.616.426,64	19.740.554,80
	31.12.2024	360.960.166,89	121.199.326,76	220.650.585,13	19.110.255,00

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Im Jahr 2022 wurde der Rechnungskreis für den Fonds Zukunft Österreich etabliert. Mit dem Österreich-Fonds (Etablierung in 2016) und dem Eigenblock der Nationalstiftung bestehen in der Nationalstiftung somit drei Rechnungskreise. Die direkt von der Stiftung getragenen Verwaltungsaufwendungen werden seit 2022 zu jeweils einem Drittel auf diese aufgeteilt, bis 2021 erfolgte die Aufteilung zur Hälfte zwischen dem Eigenblock der Nationalstiftung und dem Österreich-Fonds. Das für die Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal wird gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz vom ERP-Fonds auf dessen Kosten zur Verfügung gestellt. Aus Effizienzgründen werden seit 2022 die von den Begünstigten noch nicht abgerufenen Mittel der drei Finanzierungsquellen (Rechnungskreise Eigenblock der Nationalstiftung, Österreich-Fonds und Fonds Zukunft Österreich) gemeinsam veranlagt, die daraus erzielten Erträge im Verhältnis entsprechend vorhandener Mittel je Finanzierungsquelle aufgeteilt.

Wenn im Nachfolgenden keine näheren Erläuterungen erfolgen, treffen die Ausführungen auf alle drei Rechnungskreise (Nationalstiftung-Eigenblock, Österreich-Fonds und Fonds Zukunft Österreich) zu.

Die **Zinserträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens** betragen im Geschäftsjahr EUR 10.884,48 (VJ TEUR 54,8).

In dem Posten **sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** in Höhe von EUR 2.063.930,63 (VJ TEUR 2.583,0) sind die Zinserträge aus den Zwischenveranlagungen der noch nicht ausgeschütteten Zuwendungen der Stiftung aus Wertpapieren des Umlaufvermögens in Höhe von EUR 3.390,41 (VJ TEUR 57,1), Anspruchszinsen in Höhe von EUR 2.182,17 (VJ TEUR 13,7) und Zinsen aus Giro- und Festgeldern in Höhe von EUR 2.058.358,05 (VJ TEUR 2.512,2) ausgewiesen. Davon entfallen EUR 937.275,40 (VJ TEUR 1.145,0) auf Zinserträge der Zuwendungsempfänger für noch nicht verbrauchte Förderungsmittel.

In den **Erträgen aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens** sind realisierte Kursgewinne plangemäß getilgter Wertpapiere des Umlaufvermögens in Höhe von EUR 57.000,00 (VJ TEUR 11,0) berücksichtigt. Den Erlösen aus dem Abgang der Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von EUR 5.000.000,00 (VJ TEUR 21.000,0) stehen Buchwertabgänge in gleicher Höhe (EUR 5.000.000,00; VJ TEUR 21.000,0) gegenüber.

Im Vorjahr waren unter diesem Posten noch Zuschreibungen bei Wertpapieren des Umlaufvermögens in Höhe von TEUR 138,0 ausgewiesen.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Von den **erhaltenen Zuwendungen** entfallen auf den seit 2022 bestehenden **Fonds Zukunft Österreich** EUR 140.000.000,00 (VJ TEUR 140.000,0). Davon stammen EUR 24.975.495,33 (VJ TEUR 19.498,7) vom ERP-Fonds und EUR 409.560,25 (VJ TEUR 767,2) von der Oesterreichischen Nationalbank. Der Bund trägt den Rest von EUR 114.614.944,42 (VJ TEUR 119.734,1)

Die **gegebenen Zuwendungen** (Neu-Beschlüsse des Geschäftsjahres) betragen EUR 140.000.000,00 (VJ TEUR 140.000,0), davon wurden EUR 140.000.000,00 (VJ TEUR 140.000,0) aus den erhaltenen Zuwendungen für den **Fonds Zukunft Österreich** und EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0) aus bestehenden Rücklagen finanziert.

In dem Posten **sonstige betriebliche Aufwendungen** sind die direkten Verwaltungsaufwendungen der Stiftung für den **Eigenblock der Nationalstiftung**, des **Österreich-Fonds** und des **Fonds Zukunft Österreich** ausgewiesen. Vom Gesamtbetrag in Höhe von EUR 24.954,69 (VJ TEUR 24,5) entfallen jeweils EUR 8.318,23 (VJ TEUR 8,2) auf diese drei Rechnungskreise. Berücksichtigt sind die Vergütungen für Stiftungsvorstand und Stiftungsräte, der Aufwand für Abschlussprüfung und Steuerberatung, sowie die Spesen des Geldverkehrs und Wertpapier-Depotgebühren. Darüber hinaus gehende Aufwendungen für Personal- und Sachkosten sind gemäß FTE-Nationalstiftungsgesetz vom ERP-Fonds zu tragen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal vom ERP-Fonds auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen. Die vom ERP-Fonds getragenen Gesamtkosten (Personal- und Sachaufwand) für die Verwaltung der Stiftung betragen im Geschäftsjahr EUR 134.829,55 (VJ TEUR 129,8).

Zur Erzielung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses 2025 wurden die **Rücklagen für noch nicht beschlossene Zuwendungen** mit EUR 1.989.447,64 dotiert (VJ TEUR 2.123,5). Somit stehen als Reserve für künftige Zuwendungen EUR 5.920.412,42 per 31.12.2025 (VJ TEUR 3.931,0) zur Verfügung.

5. Sonstige Angaben

Angabe zu nahestehenden Personen

Unter Bezugnahme auf § 238 Z 12 UGB wird darauf hingewiesen, dass der Stiftungsvorstand und die Geschäftsführung der förderungsbegünstigten Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung personenident sind. Die für die Nationalstiftung operativ tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Begünstigten Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschäftigt. Die Vergabe von Förderungen erfolgt jedoch ausnahmslos durch Beschluss des Stiftungsrates.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 238 Z 18 UGB betragen im Geschäftsjahr EUR 5.400,00 (VJ TEUR 3,3). Es handelt sich ausschließlich um Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Angaben zu Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Organen

Die Stiftung beschäftigt keine eigenen Arbeitnehmer, sondern nutzt die vorhandenen Strukturen von Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung / ERP-Fonds.

Organe der Nationalstiftung sind der **Stiftungsrat** und der **Stiftungsvorstand**.

Der **Stiftungsrat** besteht aus folgenden Mitgliedern:

- **Mag.^a Christa Bock**
Bestellt vom Bundesministerium für Finanzen
Vorsitzende des Stiftungsrates (ab 01.01.2026)
Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates (bis 31.12.2025)
- **SC Mag. Florian Frauscher, MLS**
Bestellt vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates (ab 01.01.2026)
Vorsitzender des Stiftungsrates (bis 31.12.2025)
- **MMag. Dr. Stefan Gschiegl**
Bestellt von der Oesterreichischen Nationalbank
Mitglied des Stiftungsrates
- **Mag.^a Daniela Kopriva-Urbas**
Bestellt vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
Mitglied des Stiftungsrates
- **Mag.^a Dr. in Beate El-Chichakli**
Bestellt vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Mitglied des Stiftungsrates

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Beratende Mitglieder:

- **Univ.-Prof. DI DDr. h.c. Thomas A. Henzinger, PhD, M.S.**
Vorsitzender des Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrates
- **Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Sylvia Schwaag Serger**
Stellvertretende Vorsitzende des Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrates

Mitglieder des **Stiftungsvorstandes**:

- **Mag. Gerfried Brunner**
- **DI Bernhard Sagmeister**

Organbezüge

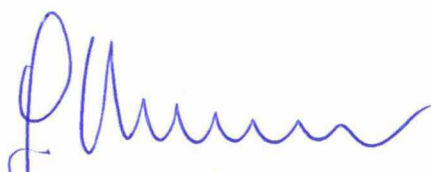
Die Mitglieder des Stiftungsrates haben für den Berichtszeitraum Vergütungen in Höhe von insgesamt EUR 4.500,00 (VJ TEUR 4,5) bezogen. Die Vergütungen der Mitglieder des Stiftungsvorstandes betragen im Berichtszeitraum insgesamt EUR 7.200,00 (VJ TEUR 7,2).

Ergebnisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2025 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Nationalstiftung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 11. Mai 2026

Der Stiftungsvorstand
der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung



Mag. Gerfried Brunner



DI Bernhard Sagmeister

LAGEBERICHT

zum 31. Dezember 2025

1. Ausgangssituation

Forschung, Technologie und Innovation (FTI) sind entscheidende Faktoren im globalen wirtschaftlichen Wettbewerb. Forschung, Technologie und Innovation bilden die Voraussetzungen, um auch in Zukunft wirtschaftliche, technische, soziale und ökologische Fortschritte zu erzielen, gleichzeitig hochqualitative Arbeitsplätze zu schaffen und so Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Wohlstand zu sichern.

Die Einrichtung der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz, BGBl. I Nr. 133/2003) im März 2004 trägt zur nachhaltigen Finanzierung langfristig verwertbarer, interdisziplinärer Forschungsvorhaben - unabhängig von den jährlich über den Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln - und zu einer sichtbaren Positionierung und Internationalisierung österreichischer Forschung und Innovation bei. Der verstärkte Einsatz von finanziellen Mitteln im F&E-Bereich stärkt Österreichs Attraktivität als Forschungs- und Innovationsstandort und verbessert die internationale Wettbewerbssituation in Industrie und Wissenschaft. Ziel ist es, zukünftige Wachstums- und Beschäftigungschancen zu stärken und mittelfristig die weitere Entwicklung zu einem dynamischen wissensbasierten Wirtschaftsraum zu unterstützen.

Die Dotierung der Stiftung erfolgt durch Zinserträge des ERP-Fonds, aus Mitteln der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), sowie aus Bundesmitteln. Rechtliche Basis für die Mittelvergabe durch den ERP-Fonds ist das Abkommen über die ERP-Counterpart-Regelung (BGBl. Nr. 206/1962). Dieses Abkommen wurde im April 2004 dahingehend ergänzt, dass Österreich ab dem Jahr 2004 jährlich Zinserträge des ERP-Fonds, bis zu einem Betrag, der die aus dem Counterpart-Fonds im vorhergegangenen Kalenderjahr entstandenen Zinsen nicht übersteigt, im Rahmen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für Zwecke der Förderung von Forschung, Innovation und Technologieentwicklung in Österreich verwenden kann. Grundlage für die OeNB-Zuwendungen ist der Beschluss der Generalversammlung gemäß § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetz.

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015, wurde die rechtliche Grundlage für den Österreich-Fonds geschaffen. Die Abwicklung der Förderungen des Österreich-Fonds erfolgt durch die Nationalstiftung FTE. Die letztmalige Dotierung des Österreich-Fonds erfolgte gesetzeskonform im Jahr 2020.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Mit der Novelle zum Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz), BGBl. I Nr. 81/2017, wurde der Beschluss der Bundesregierung umgesetzt, der Stiftung in den Jahren 2018 - 2020 zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Oesterreichische Nationalbank wurde darin ermächtigt, aus ihrem Reingewinn EUR 100.000.000,00 pro Jahr einzubringen. Jeweils ein Drittel des Betrages stammt aus Einzahlungen aus dem Stabilitätsabgabengesetz. Die letztmalige Dotierung der Nationalstiftung erfolgte gemäß gesetzlicher Regelung im Jahr 2020.

Mit BGBl. I Nr. 202/2022 wurde am 13. Dezember 2021 das Budgetbegleitgesetz 2022 kundgemacht; dieses beinhaltet auch eine Novelle zum FTE-Nationalstiftungsgesetz (Artikel 9). Mit dieser Novelle werden in Umsetzung des Regierungsprogrammes 2020-2024 im Rahmen der FTI-Strategie 2030 der Nationalstiftung nach Entfall der bisherigen Sonderdotierungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben Sondermittel für die Jahre 2022-2025 in Höhe von jährlich EUR 140.000.000,00 unter der Bezeichnung „Fonds Zukunft Österreich“ bereitgestellt.

Zuwendungen der Oesterreichische Nationalbank und des ERP-Fonds in diesem Zeitraum erfolgen jeweils mit Einmalzahlungen und kürzen die vom Bund zu tragenden Transfers entsprechend, sodass in den Jahren 2022-2025 EUR 140.000.000,00 pro Jahr für Vergabebeschlüsse zur Verfügung stehen. Der Transfer des Bundes an die Nationalstiftung erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs auf Basis eines aus den Zusagen an die Förderungsnehmer sich ergebenden und mit dem Bund abgestimmten, gesamthaften Auszahlungsplans.

Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

2. Geschäftsentwicklung

Die Stiftung erhielt für 2025 Zuwendungen vom ERP-Fonds in Höhe von EUR 24.975.495,33 (VJ TEUR 19.498,7) und von der OeNB in Höhe von EUR 409.560,25 (VJ TEUR 767,2). Vom Bund wurden als verfügbare Mittel EUR 114.614.944,42 (VJ TEUR 119.734,1) bereitgestellt, die Auszahlung an die Nationalstiftung erfolgt gemäß eines mit dem BMF vereinbarten Mittelabrufplanes analog zu den Liquiditätserfordernissen der Begünstigten gemäß den abgeschlossenen Förderungsverträgen. Insgesamt wurden der Stiftung für den Fonds Zukunft Österreich somit EUR 140.000.000,00 für das Vergabegahr 2025 (VJ TEUR 140.000,0) bereitgestellt.

Seit dem Jahr 2004 hat die **Nationalstiftung FTE im Eigenblock** ein Finanzierungsvolumen in Höhe von EUR 1.368.622.000,00 für Förderungsmaßnahmen der Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich den berechtigten Begünstigten zugewendet.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Mit dem **Österreich-Fonds** wurde 2016 ein zusätzliches Finanzierungsinstrument im Nationalen Innovationssystem geschaffen. Der Österreich-Fonds wurde bis einschließlich 2020 mit jährlich EUR 33.700.000,00 dotiert. Die Abwicklung der Förderungen des Österreich-Fonds erfolgt durch die Nationalstiftung FTE. Seit 2016 konnten aufgrund von Zinserträgen sowie unter Abzug von Verwaltungskosten insgesamt EUR 168.672.000,00 an Fördermitteln zur Verfügung gestellt werden.

Von den ab 2022 im Rahmen des **Fonds Zukunft Österreich** bereitgestellten Mitteln hat die Nationalstiftung bisher insgesamt EUR 560.000.000,00 den begünstigten Forschungsförderungseinrichtungen an Förderungen zusagen können.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat der Nationalstiftung. Dieser setzt sich aus den mit Forschungs- Entwicklungs- und Technologieagenden betrauten Bundesministerien (BMFWF, BMIMI, BMWET, BMF) und einer Repräsentantin oder einem Repräsentanten der OeNB zusammen. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung (FORWIT, vormals RFTE, Rat für Forschung- und Technologieentwicklung) ist seit dem 27.11.2023 mit beratender Stimme vertreten. Die Vergabeempfehlungen erfolgen durch den Rat für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung (FORWIT). Damit ist die bestmögliche Interaktion zwischen Entscheidungs- und Beratungsgremium gewährleistet. Die Verwaltung der Nationalstiftung erfolgt mit bestehenden Strukturen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und des ERP-Fonds.

Für das Jahr 2025 hat der Stiftungsrat der Nationalstiftung FTE Fördermittel im Ausmaß von EUR 140.000.000,00 (VJ TEUR 140.000,0) an folgende Begünstigte vergeben:

		Vergabebjahr 2025	Vorjahr
FFG Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft	EUR	58.000.000,00	48.500.000,00
FWF Österreichischer Wissenschaftsfonds	EUR	42.000.000,00	42.500.000,00
ÖAW Österreichische Akademie der Wissenschaften	EUR	16.000.000,00	8.500.000,00
CDG Christian Doppler Forschungsgesellschaft	EUR	12.000.000,00	15.000.000,00
LBG Ludwig Boltzmann Gesellschaft	EUR	10.500.000,00	8.000.000,00
AWS Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH	EUR	1.500.000,00	17.500.000,00
	EUR	<u>140.000.000,00</u>	<u>140.000.000,00</u>

Der Beschluss des Stiftungsrates für das Vergabebjahr 2025 umfasste EUR 140.000.000,00 (VJ EUR 140.000,0) aus Mitteln des Fonds Zukunft Österreich und EUR 0,00 (VJ EUR 0,0) aus Rücklage-Mitteln des Eigenblockes und des Österreich-Fonds.

3. Voraussichtliche Entwicklung

Um eine adäquate Mittelausstattung der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, die im österreichischen FTI-System eine bedeutende Rolle für langfristige strategische Forschungsprogramme und innovative neue Programme innehat, sicherzustellen, wurden im Wege des **Fonds Zukunft Österreich** für die Jahre 2022-2025 Sondermittel in Höhe von jährlich EUR 140.000.000,00 bereitgestellt. Dies war notwendig, weil die ausschließliche Dotierung der Nationalstiftung mit Mitteln, die im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 5 FTE-Nationalstiftungsgesetz von der Österreichischen Nationalbank ausgeschüttet werden, sowie die Zuwendungen aus Zinserträgen des ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, aufgrund des lange anhaltenden niedrigen Zinsniveaus stark rückläufig waren und es gleichzeitig mit der Ende 2020 ausgelaufenen Sonderdotierung der Nationalstiftung (§ 4 Abs. 6 und 7 FTEG) zu einem starken Rückgang bei den Mittelbereitstellungen gekommen wäre.

Im aktuellen Regierungsprogramm 2025-2029 mit dem Titel „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ ist eine Verlängerung des Fonds Zukunft Österreich bis 2030 verankert.

Für das Jahr 2026 stehen der Nationalstiftung vorbehaltlich der Beschlüsse in den Gremien des ERP-Fonds und der Österreichischen Nationalbank voraussichtlich rund EUR 75 Millionen zur Verfügung.

Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung steht für eine nachhaltige, langfristige und strategische Finanzierung österreichischer Forschungs- und Innovationsinitiativen. Sie leistet einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der mittelfristigen Planungssicherheit bei der Finanzierung von Forschungs- und Technologieprojekten. Im Dialog mit den mit Agenden der FTE-Politik betrauten Ministerien und dem Rat für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung (FORWIT) werden strategische Orientierungen entwickelt.

Grundlegende Eckpunkte der Strategie der Nationalstiftung sind die Ausrichtung auf mittel- und langfristige Zielsetzungen der Forschungs- und Technologiepolitik sowie die Orientierung an hoher Qualität und Exzellenz.

4. Erfüllung des Stiftungszweckes

In Zeiten angespannter öffentlicher Budgets kommt der Nationalstiftung FTE, dem Österreich-Fonds und dem Fonds Zukunft Österreich eine besondere Bedeutung zu, die sich in der Unterstützung von langfristig wirkenden, interdisziplinären Forschungs- und Innovationsmaßnahmen manifestiert (§ 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz).

Die Fördermittel der Stiftung werden gemäß § 3 FTE-Nationalstiftungsgesetz nicht direkt an Förderungswerberinnen und Förderungswerber, sondern an vom Bund getragene Fördereinrichtungen in Form von Zuschüssen ausgeschüttet, welche die Mittel im Rahmen ihrer Förderrichtlinien an einzelne Förderungswerberinnen und Förderungswerber weitergeben. Damit werden bestehende und bewährte Strukturen genützt und der Aufbau von neuen Organisationsstrukturen vermieden.

Entsprechend dem Stiftungszweck führt die Nationalstiftung FTE keine eigenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch.

5. Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung erhält jährliche Zuwendungen in Form von Einmalzahlungen von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und vom ERP-Fonds, bis 2021 auch vom Bund. Für die Zuwendungen des Bundes in den Jahren 2022 bis 2025 im Rahmen des Fonds Zukunft Österreich erfolgen die Zahlungen in Tranchen auf Basis eines mit dem BMF vereinbarten Mittelabrufplanes separat für jedes Vergabebjahr.

Die Stiftung vergibt Zuwendungen an Forschungsförderungseinrichtungen, mit den begünstigten Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfängern wurden weitestgehend fixe Auszahlungstermine vereinbart, um den Liquiditätsbedarf exakt steuern zu können. Noch nicht zur Auszahlung vorgesehene Mittel werden in kurz- und teilweise mittelfristigen, fix verzinsten Finanzinstrumenten veranlagt.

Der Kreis der Schuldner ist auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf die Streuung der Obligi und die Relation der Obligi zur Eigenkapitalausstattung des Schuldners wird geachtet. Die Nationalstiftung verwendet keine derivativen Finanzinstrumente.

6. Zweigniederlassungen

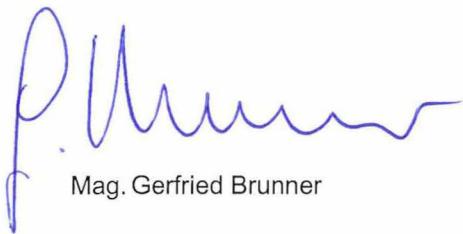
Der Hauptsitz der Nationalstiftung FTE ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

7. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2025 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Nationalstiftung FTE eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 11. Mai 2026

Der Stiftungsvorstand
der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung



Mag. Gerfried Brunner



DI Bernhard Sagmeister

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenvorrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternahmlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.